

Bekanntmachung

Leitungseinführung Umspannwerk (UW) Kork

Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme

Die **TransnetBW GmbH** hat die Feststellung des Planes nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den Bau der Leitungseinführung zum Umspannwerk Kehl beantragt.

1. Das beantragte Vorhaben umfasst den Neubau des Masten 402A der 380-kV-Freileitung Anl. 7510 innerhalb der bestehenden Trassenachse zwischen den Bestandsmasten 402 und 403. Von Mast 402A erfolgt die Anbindung eines 380-kV-Stromkreises, der in neue UW Kork ein- und wieder ausgeführt wird. An den beiden Anschlussmasten 402 und 403 müssen zudem Sanierungsarbeiten durchgeführt werden.

Bei der Anl. 7510 handelt es sich um eine Gemeinschaftsleitung von TransnetBW und Amprion GmbH (im Folgenden als Amprion bezeichnet). Das bedeutet, dass neben den zwei Stromkreisen der TransnetBW auch ein Stromkreis der Amprion auf der Leitungsanlage geführt wird. Die Anl. 7510 ist insgesamt für die Führung von vier Stromkreisen ausgelegt. Im Bestand führt die Anlage drei Stromkreise. In der zur Planfeststellung beantragten Maßnahme wird ein Stromkreis der TransnetBW in das Umspannwerk eingeführt.

Um den Neubau des Mastes 402A im bestehenden Trassenraum der Anl. 7510 umsetzen zu können, ist eine provisorische Stromkreisführung für zwei bestehende Stromkreise der 380-kV-Anl. 7510 erforderlich. Hierfür werden Freileitungsprovisorien eingesetzt. Aufgrund von Seilarbeiten an den Provisorien und der Bestandsleitung wird außerdem ein Schutzgerüst im Kreuzungsbereich zur Bahnstrecke 4260 als auch einseitig im Bereich der Ortsverbindungsstraße Kork – Neumühl erforderlich. Des Weiteren werden Zuwegungen und sämtliche Arbeitsflächen beantragt.

Die beantragte Maßnahme ist notwendig, um einen bestehenden 380-kV-Stromkreis an das neue UW anzubinden. Es werden dabei keine zusätzlichen Stromkreise aufgelegt. Die Übertragungskapazität und die Spannungsebene der bestehenden Stromkreise bleiben ebenfalls unverändert.

Im Rahmen der bauzeitlichen und dauerhaften Inanspruchnahme durch die Maßnahme sind die Kehler Gemarkungen Kork, Neumühl und Querbach. Von einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist lediglich die Gemarkung Kork betroffen.

2. Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht liegen

**von Dienstag, den 26.04.2022
bis einschließlich Mittwoch, den 25.05.2022
im Rathaus II, Rathausplatz 3, Bürgerbüro Bauen (Zimmer 001)
während der Öffnungszeiten**

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Offenlage am **26.04.2022** auch auf der Internetseite www.rp-freiburg.de unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite

www.rp-freiburg.de/planfeststellungsverfahren

unter der Rubrik „**Energieleitungen**“ eingesehen werden.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis zwei Wochen nach deren Ende, also bis einschließlich

Mittwoch, den 08.06.2022

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 24
79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)
bzw. Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder beim

Bürgermeisteramt
Stadtverwaltung Kehl
Rathausplatz 1
77694 Kehl

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Planfeststellungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 24 (Recht und Planfeststellung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art.6 Absatz 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Auf Verlangen werden Name und Anschrift des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter

www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung

4. Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gem. § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG im Einvernehmen mit allen Beteiligten auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn keine, oder nur wenige Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden.

5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Planunterlagen enthalten einen Antrag auf eine standortbezogene UVP-Vorprüfung. Im Rahmen des Verfahrens wird nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UVPG eine Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
7. Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:
 - Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
 - Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 - Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Außerdem steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Internetseite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/>

abgerufen werden.

Diese Bekanntmachung kann auch auf <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/> unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden.

Kehl, den 25.04.2022

für die Stadtverwaltung

gez. Toni Vetrano
Oberbürgermeister